



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen
Städte mit eigenem Jugendamt

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Pflegekinderdienste
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration
Frau Porr
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

Mein Aktenzeichen 432-0
Rdschr. LJA 6/2024

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/ E-Mail
Frau Yvonne Unkrig
Unkrig.Yvonne@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-525
06131 96712 525

Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz zum 1. Oktober 2024

Anlage: 1

1/4

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat in seiner Sitzung am 22. April 2024 die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen.

Er hat die dort genannten monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Festsetzung für Rheinland-Pfalz übernommen.

Die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 21. März 2024 über die beabsichtigte Änderung informiert und erteilten ihr Benehmen zu u. a. Festsetzungen.

Die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege werden **zum 1. Oktober 2024** wie folgt festgesetzt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	731	420	1.151
6 – 12	864	420	1.284
12 - 18	1.025	420	1.445

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Pauschale Beiträge für die Unfallversicherung und Erläuterung:

Der Deutsche Verein empfiehlt die Übernahme des Pauschalbetrages für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung (maximal 191,07 EUR pro Jahr in allen Altersstufen** und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen).



Erläuterung:

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK sind pauschale Aufwendungen für eine Unfallversicherung (und hälftig zur Alterssicherung) zu erstatten. In den Empfehlungen für **2022** betrug die Pauschale **175,78 EUR**. Im Jahr **2023** wurde sie durch die Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024 auf **191,07 EUR** erhöht.

Zu übernehmen ist der Pauschalbetrag für nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung (**maximal 191,07 pro Jahr in allen Altersstufen und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen**).

Pflegepersonen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

Eine Versicherungspflicht besteht:

- für Pflegeeltern, die mehr als 6 Kinder betreuen und
- für Bereitschaftspflegeeltern nach § 42 SGB VIII

Bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern wird eine freiberufliche Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts vermutet, insoweit wird dann die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII wegen einer selbstständigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angenommen. Die Bereitschaftspflege stellt eine selbstständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII ebenfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt.

Insofern besteht Klarheit, dass Pflegeeltern in der Vollzeitpflege, die weniger als sechs Pflegekinder betreuen, nach §§ 27, 33 SGB VIII grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden und wie bisher im Rahmen einer privaten Unfallversicherung versichert werden können. Da die privaten Unfallversicherungen jedoch ein völlig unterschiedliches Beitrags- und Leistungsspektrum abdecken, orientiert sich der Deutsche Verein an den (Mindest-) Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Pauschalbeitrag zur Unfallversicherung wird im Übrigen nur erstattet, wenn Aufwendungen hierfür nachgewiesen wurden.



Pauschalbeträge für die Alterssicherung und Erläuterung:

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK umfassen die laufenden Leistungen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. **2022** waren es 42,53 EUR und **2023** waren es 48,36 EUR.

Nach der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024 soll bei der Alterssicherung wie bisher **mindestens** der hälftige Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung, **48,36 EUR pro Monat pro Pflegekind**, aber nur für einen Pflegeelternanteil, erstattet werden. Weist die Pflegeperson eine höhere Aufwendung für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit hälftig zu erstatten.¹

Weitere Erläuterung:

Das Landesjugendamt hat in der Vergangenheit regelmäßig im Zweijahresturnus die vom Deutschen Verein empfohlenen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) übernommen.

Es ist beabsichtigt, ab **2025** die monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) **jährlich anzupassen**, um zu einer einheitlichen bundesweiten Bemessungspraxis beizutragen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt

¹ Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Betrages als auch die Höhe der zu erwartenden Leistung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6 Aufl. 2002